

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr-Postfach 1103-4000 Dusseldorf 1

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Dásseldorf 1

Breite Straße 31

Durchwahl (0211) 837 - 4494

Mein Zeichen

Z B 5.4091.4

Datum

15.11.1991/nm24sw8

Für den Verkehrsausschuß

120-fach

hier: TOP 4 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen

Bezug: Änderungsvorlage des AK Verkehrs der CDU-Fraktion für den Verkehrsausschuß

Die anliegende Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen der CDU-Fraktion übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

(Franz-Josef Kniola)

11/871

1

<u>Vermerk</u>

hier: TOP 4 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen

Bezug: Änderungsvorlage des AK Verkehrs der CDU-Fraktion für den Verkehrsausschuß

Der AK Verkehr der CDU-Fraktion schlägt folgende Änderungen vor:

1. Artikel 1, § 4, Abs. 2 soll ersetzt werden durch:

"Die federführende Behörde <u>hat</u> Sachverständige <u>hinzuzu-</u>
<u>ziehen</u>, soweit dies zur Beschleunigung des Verfahrens
dient."

Der Regierungsentwurf <u>ermöglicht</u> demgegenüber <u>nur die Hinzu-</u>
<u>ziehung</u> von Sachverständigen, wenn dies zur Beschleunigung des
Verfahrens dient und der Vorhabensträger der Hinzuziehung zugestimmt hat.

Der Änderungsvorschlag ist für Verfahren, die Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen betreffen, ohne praktische Bedeutung. Bei Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen kann es allenfalls ausnahmsweise eine "federführende Behörde" geben, deren Kompetenzen in Artikel 1 § 4 bestimmt werden.

Im übrigen ist der Vorschlag auch nicht sachgerecht. Über den Zielkonflikt zwischen Beschleunigung und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns kann nicht generell, sondern nur für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Darüber hinaus wird im Vorschlag der CDU dem Vorhabensträger die Möglichkeit genommen zu entscheiden, ob er zur Beschleunigung des Verfahrens bereit ist, zusätzliche Kosten für die Heranziehung Sachverständiger zu tragen.

2. Der Entwurf der Landesregierung sieht vor, daß die Umweltverträglichkeit in der Linienbestimmung nach dem Stand der Planung zu prüfen ist (§ 37 Straßen- und Wegegesetz NW). Die CDU schlägt vor, diese Regelung wie folgt zu ergänzen:

"Die Ergebnisse <u>sind</u> im weiteren Verfahren <u>zugrundezule-</u>gen."

Im untrennbaren Zusammenhang mit diesem Änderungsvorschlag steht der folgende:

3. Der Regierungsentwurf sieht in Artikel 5, Ziffer 2, § 38, Punkt a) letzter Satz, vor, daß die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens <u>beschränkt</u> werden kann, soweit bereits eine Linienbestimmung erfolgt ist.

Die CDU schlägt demgegenüber vor, die "Kann"-Vorschrift in eine "Muß"-Vorschrift umzuwandeln.

Beide Vorschläge betreffen denselben Sachverhalt, nämlich die Frage, inwieweit die Ergebnisse einer UVP im Linienbestim-mungsverfahren bei der folgenden Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Generell ist dazu anzumerken, daß alle Untersuchungen für Infrastrukturmaßnahmen zweckmäßigerweise auf den Prüfungen früherer Planungsstufen aufbauen. Die Behörde wird daher im Regelfall von der Möglichkeit Gebrauch machen, in der Planfeststellung die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschränken. Dies gilt aber nicht für alle Fälle. Es kann in Einzelfällen geboten sein, aus anderen Gründen als

zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen eine

vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Möglichkeit sollte nicht durch das Gesetz ausgeschlossen werden.